

Prüfungsordnung für den Fachbereich Strahlenschutz

1 Zweck der Prüfung und Anforderung

Die Prüfung dient dem Nachweis des erfolgreichen Besuches einer Lehrveranstaltung des Haus der Technik e.V, Essen, oder einer Lehrveranstaltung, die das Haus der Technik e.V. in Kooperation mit einem anderen Bildungsträger oder Hochschule durchführt, im Rahmen eines anerkannten Kurses zum Erwerb oder zur Aktualisierung der Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz nach §74 des StrlSchG vom 27.06.2017 und §§47-49 der StrlSchV in der Fassung vom 29.11.2018.

Zur Prüfung werden nur Kursteilnehmer zugelassen, die regelmäßig teilgenommen haben und dies durch entsprechende Unterschriften in den Teilnahmelisten nachgewiesen haben. Eine maximale Fehlzeit von 10 % (ausgenommen Praktika) der gesamten Kursdauer ist zulässig. Bei höheren Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss die Teilnahme an der Prüfung in Ausnahmefällen zulassen. Die Prüfung gilt in diesem Fall erst dann als bestanden, wenn die Fehlzeiten nachgeholt worden sind. Analoges gilt auch für Teilnehmer, bei denen der Erwerb der Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz Bestandteil ihrer Ausbildung oder eines Studiums ist.

2 Inhalt

Die in den Kursen zu vermittelnden Lehrinhalte sind in den zugehörigen Fachkunderichtlinien aufgeführt. Die Prüfung enthält Fragen und Aufgaben zu den dort aufgeführten Sachgebieten. Der verwendete Prüfungsfragen-Katalog besteht aus einer Sammlung von Fragen mit zugehörigen Antworten, die vom Haus der Technik e. V. erstellt, oder dem vom Fachverband Strahlenschutz e.V. veröffentlichten Fragenkatalog entnommen und angepasst wurden

3 Form

Die Prüfungen werden in der Regel nach Abschluss des jeweiligen Strahlenschutzkurses in dokumentierbarer Form durchgeführt. Die Prüfung kann aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil bestehen und durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

Die Prüfungsordnung muss bei der Prüfung zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Werden die Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums erworben, werden die Prüfungen für die

Auszubildenden und Studenten entsprechend der Prüfungsordnung der jeweiligen kooperierenden Ausbildungsstätte bzw. Hochschule durchgeführt. Hiervon unberührt bleibt die erforderliche Bewertung nach Abschnitt 5.

3a Online-Kurse

Bei E-Learning-Kursen muss der Teilnehmer alle für ihn freigeschalteten Module bearbeiten. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Testfragen am Ende eines jeden Moduls zu 70% richtig beantwortet worden sein.

4 Durchführung

Die zur Prüfung zugelassenen Teilnehmer haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über Zweck, Ablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, zugelassene Hilfsmittel, die Folgen einer Täuschungshandlung und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme und Bewertung der Prüfung gemäß Prüfungsordnung zu informieren.

Dauer und Umfang der Prüfung richten sich nach den jeweiligen Fachkunde-Richtlinien. Die für die Bearbeitung der Prüfung zur Verfügung gestellte Mindestdauer sollte 30 Minuten nicht unterschreiten.

5 Bewertung

Zur Beurteilung der Antworten wird eine für den jeweiligen Kurs festgelegte Punktbewertung benutzt. Für teilweise richtig beantwortete Fragen kann ein Teil der möglichen Punkte erteilt werden. Mit voller Punktzahl ist eine rechnerische Abschätzung nur zu bewerten, wenn der richtige Lösungsansatz und das richtige Resultat erkennbar werden.

Die für jede Aufgabe bei richtiger Lösung zu erreichende Punktezahl ist nötigenfalls bei der jeweiligen Prüfungsfrage anzugeben.

Die Prüfung ist nur mit dem Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

Die Prüfung ist als „bestanden“ zu bewerten, wenn mindestens 70 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden.

Falls weniger als 70 %, jedoch mindestens 50 % dieser Punktzahl erreicht sind, ist mündlich in einem Fachgespräch oder schriftlich nachzuprüfen. Unter 50 % gilt die Prüfung als nicht bestanden.

6 Ergebnis

Jedem Teilnehmer, der regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilgenommen und die Prüfung bestanden hat, wird eine entsprechende, bundesweit gültige Bescheinigung ausgestellt.

Wünscht der Teilnehmer bei nicht bestandener Prüfung eine Teilnahmebescheinigung, so darf auf dieser die „erfolgreiche Teilnahme“ nicht bescheinigt werden.

7 Prüfungsfragen-Katalog

Der verwendete Prüfungsfragen-Katalog besteht aus einer Sammlung von Fragen mit zugehörigen Antworten, die vom Kursveranstalter erstellt oder dem vom Fachverband Strahlenschutz veröffentlichten Fragenkatalog entnommen und angepasst wurden.

8 Wiederholung der Prüfung

Ein Teilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder aus einem triftigen Grund diese nicht beginnen oder beenden konnte, darf die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann entsprechende Auflagen erteilen bzw. einen erneuten Kursbesuch vorschlagen.

9 Täuschung und Täuschungsversuch

Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung auf die nachfolgenden Bestimmungen eindringlich hinzuweisen:

- a) Prüflinge, die fremde Hilfe oder unerlaubte Hilfsmittel benutzen, oder die zu täuschen versuchen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für Prüflinge, die ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen. Die Prüfung gilt im Falle des Ausschlusses als „nicht bestanden“.
- b) Der Aufsichtführende unterbricht für diese Prüflinge die Prüfung. Der Prüfungsausschuss trifft die endgültige Entscheidung.
- c) Ergibt sich bei der Korrektur der Prüfungsaufgaben ein Verdacht der Täuschung, können dem Prüfling neue Aufgaben gestellt werden.

Für Studierende entsprechend Abschnitt 3 gelten äquivalente Bestimmungen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung der kooperierenden Hochschule.

10 Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfling während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

Kann ein Prüfling infolge Erkrankung oder aus einem anderen nicht von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung nicht beginnen oder nicht beenden, so gilt im Falle der Anerkennung des Grundes die Prüfung als nicht durchgeführt. Gegebenenfalls ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Gemäß Abschnitt 8 kann der Teilnehmer die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholen.

11 Prüfungsdokumentation

Die Prüfung und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

Die Dokumentation umfasst die von den Teilnehmern angefertigten Prüfungsarbeiten, sowie die Aufzeichnungen über den Ablauf eines ggf. notwendigen Fachgespräches oder schriftlichen Nachprüfung gemäß Abschnitt 5 bei einer nichtbestanden Prüfung, sowie Bemerkungen, soweit sie für die Beurteilung des Prüflings von Bedeutung sind.

Die von den Teilnehmern angefertigten Prüfungsarbeiten sind für den Prüfungsausschuss zur Einsicht bereitzuhalten. Sie werden nicht, weder im Original noch in Kopie, an den Teilnehmer oder Dritte weitergegeben und werden mindestens 5 Jahre bei den Akten verwahrt.

12 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird vom Haus der Technik e.V. bestellt. Er besteht aus einem Vorsitzenden (i.d.R. der Leiter des entsprechenden Kurses) und zwei Beisitzern (Fachdozent des Kurses, Fachbereichsleiter). Der Prüfungsausschuss benennt die prüfenden Dozenten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind bindend.

Bei Lehrveranstaltungen im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums regelt die Ausbildungsstätte bzw. der Fachbereich der jeweiligen Hochschule die Belange des Prüfungsausschusses gemäß ihrer Rahmenbestimmungen.

13 Geheimhaltung

Über die Prüfungsaufgaben dürfen bis zum Zeitpunkt, in dem sie gestellt werden, keine Mitteilungen an Prüflinge und Außenstehende gemacht werden.

Die Beratungen des Prüfungsausschusses und der prüfenden Dozenten unterliegen der Geheimhaltung.

14 Beschwerdeverfahren

Legt ein Prüfling gegen eine Prüfung Beschwerde ein, so hat er sich an den Fachbereichsleiter zu wenden. Dieser entscheidet zusammen mit den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

15 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren für den gebuchten Kurs sind in der Kursgebühr enthalten. Die Prüfungsgebühr für Teilnehmer, die eine Prüfung nicht bestanden haben und sich erneut zur Prüfung anmelden, beträgt 100,-€ und wird gesondert berechnet.

16 Geltungsbereich, Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Strahlenschutzkurse, die unter der Verantwortung des Haus der Technik e.V., Essen, und ggfs. in Kooperation mit anderen Bildungsträgern/Kursstätten oder Hochschulen durchgeführt werden. Sie entspricht den Vorgaben des Qualitätsverbundes Strahlenschutzkursstätten (QSK)

Die Prüfungsordnung tritt am 29.05.2019 in Kraft.

Essen, den 28.05.2019



Dr. rer. nat. Daniel Krämer

Fachbereichsleiter Strahlenschutz